

**Neunte Satzung zur Änderung
der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für
die Schmutzwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Sude-Schaale (AZV)
- Beitrags- und Gebührensatzung -
vom 20.12.2017**

Auf Grund des § 5 Abs. 1 und § 154 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M–V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M–V 2011, S. 777) und der §§ 2, 6, 9 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M–V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M–V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M–V, S. 584) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 22. November 2017 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I
Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung**

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Sude-Schaale (AZV) - Beitrags- und Gebührensatzung - vom 20.12.2005 in Gestalt der Ersten Änderungssatzung vom 20.12.2006, der Zweiten Änderungssatzung vom 21.12.2007, der Dritten Änderungssatzung vom 12.06.2009, der Vierten Änderungssatzung vom 07.01.2010, der Fünften Änderungssatzung vom 07.12.2010, der Sechsten Änderungssatzung vom 15.12.2011, der Siebten Änderungssatzung vom 12.12.2012 und der Achten Änderungssatzung vom 20.12.2013 wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Kosten zur Herstellung des ersten Grundstücksanschlusses werden durch öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch geltend gemacht. Hierzu gehört der Aufwand, der erforderlich ist, das Grundstück an den Hauptkanal anzuschließen. Die hierfür anfallenden Aufwendungen werden in der tatsächlich entstandenen Höhe nach den tatsächlich im Einzelfall entstandenen Kosten ermittelt und abgerechnet und sind in dieser Höhe zu erstatten. Dazu gehört auch die Einmessung des Grundstücksanschlusses in den Bestand des Abwasserzweckverbandes Sude-Schaale.“

2. § 10 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Stellt der AZV auf Antrag des Beitragspflichtigen für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss her oder beseitigt bestehende Anschlüsse, so hat der Beitragspflichtige dem AZV die Aufwendungen für die Herstellung bzw. Beseitigung in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Dazu gehört auch die Einmessung des Grundstücksanschlusses in den Bestand des Abwasserzweckverbandes Sude-Schaale.“

3. § 11 Abs. 2, Ziffer 2 wird wie folgt neu gefasst:

„als Benutzungsgebühr B für die Grundstücke, die an die dezentrale Abwasseranlage zur Schmutzwasserbeseitigung des Inhalts von Kleinkläranlagen angeschlossen sind. Der AZV erhebt:

- a) Gebühr I a bei der Entleerung des Inhalts der Kleinkläranlage nach § 11 Abs. 4 a. der Abwassersatzung des AZV,
- b) Gebühr I b bei der Entleerung des Inhalts von Kleinkläranlagen nach § 11 Abs. 4 b. der Abwassersatzung des AZV.“

§ 13 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der AZV erhebt zur Deckung der mengenunabhängigen Kosten eine Grundgebühr je Monat. Die monatliche Grundgebühr bemisst sich nach der Nenngroße des installierten Wasserzählers und beträgt für die zentrale öffentliche Abwasseranlage des AZV bei der Verwendung von Wasserzählern mit der Angabe des:

Nenndurchflusses Q_n in m³/h bis	oder des Dauerdurchflusses Q₃ in m³/h bis	Euro
Q _n 1,5	Q ₃ 2,5	6,39 €
Q _n 2,5	Q ₃ 4	6,39 €
Q _n 6	Q ₃ 10	9,59 €
Q _n 10	Q ₃ 16	9,59 €
Q _n 15	Q ₃ 25	15,98 €
Q _n 40	Q ₃ 63	25,56 €
Q _n 60	Q ₃ 100	31,96 €
Q _n 100	Q ₃ 160	41,54 €

Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, anteilig bis zum Ein- bzw. Ausbau berücksichtigt. Die monatliche Grundgebühr wird hierbei auf eine Tagesgebühr berechnet.“

4. In § 16 Abs. 4 wird folgender Satz 3 gestrichen:

„... Die Abschlagszahlung ist 2 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.“

**Artikel II
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2018 in Kraft.

Wittenburg, den 20.12.2017

gez. Ute Lindenau
Verbandsvorsteherin

(Siegel)

Gemäß § 154 i. V. m. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Abwasserzweckverband Sude-Schaale geltend zu machen. Hiervon abweichend können Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung geltend gemacht werden.

Die Satzung wurde der Rechtsaufsicht des Landkreises Ludwigslust-Parchim zur Kenntnisnahme angezeigt.